



Informationsblatt zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen (ANB) der Austrian Power Grid AG (APG)

Abschnitt A-B: Ausnahme von der Schad- und Klagloshaltung für den Fall des § 23 Abs. 9 EIWOG 2010 zugunsten der Verteilernetzbetreiber

Kosten und Aufwendungen, welche durch Maßnahmen zur Behebung von Übertragungsnetzengpässen im Rahmen der Zuständigkeit von APG ausgelöst werden, sind auch von dieser im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit zu tragen. Die Schad- und Klagloshaltung gilt somit nicht für den Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten gemäß § 23 Abs 9 EIWOG.

Abschnitt B: Anpassung der Voraussetzungen für eine Teilkündigung des Netzanschlusses der Verteilernetzbetreiber

Für Verteilernetzbetreiber ist der Zeitpunkt der Nutzung von Kapazitäten nur bedingt beeinflussbar. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, werden die Voraussetzungen für eine Teilkündigung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussleistung im nicht genutzten Ausmaß angepasst.

Abschnitt B: Regelung der Verantwortung für die Beurteilung des (n-1)-sicheren Netzzugangs der Verteilernetzbetreiber

Die Verantwortung für die Beurteilung des (n-1)-sicheren Netzzugang bzw. die (n-1)-sichere Netzabstützung von Verteilernetzen wird in einem neuen Punkt B.II.1.4 klar geregelt.

Sonstige Änderungen

- Flexibilisierung der Höhe der einzubehaltenden Vorleistung je nach entstandenem Aufwand der APG im Falle von einem vom Partner verschuldeten Projektabbruch bzw. bei einem Widerruf der erteilten Zustimmung zum Netzanschluss/zur Netzkooperation aufgrund von vom Partner verschuldeten Verzögerungen (anstatt pauschaler Einbehaltung von EUR 200.000).
- Einschränkung des Widerrufsrechts der APG bei Verzögerungen. Ein Widerruf ist nicht möglich, wenn der Partner nachweisen kann, dass er die Verzögerungen nicht hinreichend beeinflussen konnte bzw. dass ihm die Abwendung der Verzögerung wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden konnte.
- Verkürzungsmöglichkeit der achtwöchigen Ablehnungsfrist des Partners betreffend die Ergebnisse und Bedingungen der Netzverträglichkeitsprüfung durch eine Mitteilung über die Annahme derselben.
- Klarstellung, dass der Abschluss von Betriebsführungsübereinkommen vor der geplanten Inbetriebnahme (und nicht bereits vor Baubeginn) zu erfolgen hat.
- Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Auflösungsperre, die eine außerordentliche Kündigung wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung ausschließt.
- Vereinheitlichung der Zahlungsfristen auf 30 Tage anstatt 14 Tage.

Es handelt sich um keine wortgetreue Wiedergabe der Allgemeinen Netzbedingungen. Die ANB der APG sind vollinhaltlich unter www.apg.at/de/markt/strommarkt/rechtliches abrufbar.